



Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Durchführungs- bestimmung zur Beauftragung eines Obergutachtens

Anlage zur Zuchtordnung (Anlage 1 der Satzung) der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand Februar 2023
(genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2023)



1. Allgemeines

- 1.1. Die Befunde zu den notwendigen HD-, ED- (freiwillige Untersuchung), Patella- sowie zur Augen-Untersuchung können mit Hilfe eines Obergutachtens überprüft werden.

Hierzu kann der Hundeeigentümer einen schriftlichen Antrag beim Zuchtausschuss stellen. Ist ein Hund in Mehrfacheigentum, müssen alle Eigentümer zustimmen. Die Kosten hierfür sind vom Hundeeigentümer zu übernehmen

Der Zuchtausschuss kann ebenso ein Obergutachten beauftragen. Die Kosten in diesem Fall trägt die LRZ.. Ist der Hundeeigentümer hiermit nicht einverstanden erlischt eine ggf. gegebene Zuchtzulassung mit sofortiger Wirkung.

- 1.2. Alle Obergutachten werden beim Zuchtausschuss beantragt und werden ausschließlich von der LRZ beauftragt.
- 1.3. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich, eine Wiederholung des Verfahren ist nicht möglich.
- 1.4. Das Datum des Obergutachtens sowie ein vom ursprünglichen Befund abweichendes Ergebnis wird auf der Ahnentafel eingetragen.
- 1.5. Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdeneigentümer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. die von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden

2. HD-/ED-Befund

Der Antrag zum Obergutachten kann frühestens nach 4 Wochen innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der ersten Befundung beantragt werden,

Die Auswertung erfolgt nach den von der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.“ (Hohenheimer Kreis) festgelegten Richtlinien

HD: Die Beurteilung wird anhand der Erstaufnahme und neu anzufertigender Aufnahmen in der Lagerung mit gestreckter (Position 1) und gebeugten (Position 2) Hintergliedmaßen durchgeführt.

ED: Die Beurteilung wird anhand der Erstaufnahme und neu anzufertigender Aufnahmen durchgeführt: eine ML-gebeugte (40° bis 70° – nicht maximal!) und einer ML in neutraler Position (etwa 120°) sowie einer CrCd Aufnahme mit 15° Pronation.

Die neuen Aufnahmen müssen an einer Deutschen Veterinärmedizinischen Universität angefertigt werden.

3. Patella-Befundung

Gegen den Patella-Befund kann Einspruch eingelegt werden und ein Obergutachten beauftragt werden. Dies ist für eine empfohlene Nachuntersuchung (Vermerk auf dem Befund) nicht notwendig.

Die Auswahl des Obergutachtens erfolgt in Absprache mit dem Zuchtausschuss. Dieser muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierarzt (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben. Die vom Bundesverband der Praktizierenden Tierärzte gelisteten **Gutachter** für Patellaluxation sind über deren Webseite www.tieraerzteverband.de zu finden.



4. Augenuntersuchung

Wird bei einem Hund Augenerkrankung festgestellt, kann im Zweifel an den Befund, ein Obergutachten beantragt werden. Die Wiederholungsuntersuchungen sowie eine empfohlene Nachuntersuchung sind keine Obergutachten.

Anträge auf Obergutachten sind vom Zuchtausschuss an den DOK-Vorstand zu richten. Zur Erstellung des Obergutachtens muss der Hundeeigentümer alle Unterlagen von Voruntersuchungen beibringen. Die Vorprüfung der Unterlagen erfolgt in der Nationalen Auswertungsstelle des DOK.

Obergutachten werden in der Regel zweimal im Jahr vorgenommen. Zu den entsprechenden Terminen werden jeweils drei Obergutachter vom DOK benannt, die gemeinsam das Obergutachten erstellen. Der oder die voruntersuchenden DOK-Mitglieder werden über das Verfahren lediglich informiert